

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 10**

Kiel, den 1. Oktober

**1998**

---

---

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1999	141
Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee	142
Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 8. September 1998	142
Kollekten im Jahr 1999	146
Pfarrstellenaufhebung	149
Bekanntgabe eines Kirchensiegels	149
Ungültigkeitserklärung von Siegelstempeln	149
Berichtigung Geschäftsverteilungsplan für das Nordelbische Kirchenamt	149
III. Stellenausschreibungen	150
IV. Personalmeldungen	151
V. Beilage	
Sonderdruck des Kollektenplanes 1998 zum Herausnehmen	

---

### Bekanntmachungen

#### **Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1999**

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1999 berufen (Änderungen vorbehalten):

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)  
Bischof Kohlwege  
Oberkirchenrat Dr. Ahme

Oberkirchenrat Heinrich  
Propst Ulrich  
Direktor Dr. Hammerich  
Pastor Bode  
Oberkirchenrat Triebel  
Hauptpastor Adolphsen  
Hauptpastor Dr. Ahuis  
Pastor Dr. Dabelstein  
Pröpstin Dr. Dr. Gelder  
Pastor Dr. Gundlach  
Oberkirchenrat Hörcher

Hauptpastor Dr. Mohaupt  
 Pröpstin Dr. Schwinge  
 Pastor Kirsch  
 Pastor Klein  
 Oberkirchenrat Dr. Nase  
 Pastorin Dr. Steinmeier  
 Oberkirchenrat Gillert  
 Direktor Dr. Wietzke  
 Pastor Heik  
 Pastor Ziegler  
 Pastor A. Bruhn

Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 25. März bis 26. März 1999 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt  
 Im Auftrage  
 Dr. Ahme

Az.: 2135 - F 99 - A II

### **Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee**

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Ausland vom 07. Februar 1984 (GVOBL. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für Tanzania, PNG und gem. Rep. Kongo wie folgt neu festgesetzt:

PNG:  
 (Papua-Neuguinea) ab 01.08.1998 0,0 %  
 Tanzania unverändert seit 01.01.1998 3,8 %

Dem. Rep. Kongo unverändert ausgesetzt  
 jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers/der -empfängerin.

Nordelbisches Kirchenamt  
 im Auftrage  
 Stolte

Az.: 25107 - D II / D 11

### **Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen Vom 8. September 1998**

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der NEK die folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände haben nach der Verfassung oder anderen kirchlichen Ordnungen das Recht, in

ihren eigenen Angelegenheiten und nach Maßgabe der Verfassung Satzungen zu erlassen.

(2) Satzung ist eine Anordnung, Festsetzung oder andere verbindliche Maßnahme zur Regelung einer unbestimmten Anzahl von Fällen auf Dauer oder auf bestimmte Zeit.

#### **§ 2 Form der Satzung**

(1) Satzungen müssen in der Überschrift, der Kurzbezeichnung oder der Eingangsformel als Satzung gekennzeichnet sein. Sie sollen in der Überschrift ihren wesentlichen Inhalt zum Ausdruck bringen.

(2) Satzungen müssen die Rechtsvorschriften angeben, welche den Satzungsgeber zu ihrem Erlass oder ihrer Änderung berechtigen.

(3) Satzungen müssen auf die ordnungsgemäße Beschlußfassung, die erteilte Genehmigung und die erfolgte Mitwirkung anderer Stellen hinweisen, soweit diese durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(4) Satzungen müssen diejenige kirchliche Körperschaft bezeichnen, die sie erlassen hat.

(5) Satzungen müssen das Datum angeben, unter dem sie ausgefertigt sind. Die Ausfertigung der Satzung wird von denjenigen, die für den gesetzlichen Vertreter der kirchlichen Körperschaft im Rechtsverkehr handeln, durch handschriftliche Zeichnung mit dem vollen Familiennamen unter Beidrückung des Kirchensiegels vorgenommen. Mit der Ausfertigung wird die Übereinstimmung des Satzungstextes mit der Beschlußfassung und damit dem Willen des Beschlußorgans zum Ausdruck gebracht und die Beachtung der für die Rechtswirksamkeit der Satzung sonst maßgebenden Umstände bezeugt.

(6) Die Urschrift der Satzung ist mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und dem Nachweis der amtlichen Bekanntmachung beim Satzungsgeber, getrennt von den Akten, diebstahlsicher dauernd aufzubewahren. Ein weiteres Exemplar verbleibt bei der genehmigenden Stelle.

#### **§ 3 Inhalt der Satzungen**

(1) Satzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit der Verfassung, den Kirchengesetzen oder Rechtsverordnungen der NEK, dem für alle geltenden Gesetz (Artikel 140 Grundgesetz i.V. mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung), Tarifverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen im Widerspruch stehen.

(2) Satzungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Jede Person muß erkennen können, inwieweit sie durch die Satzung in ihren Rechten berührt wird.

#### **§ 4 Amtliche Bekanntmachung**

(1) Satzungen sind amtlich bekanntzumachen. Die Art und Weise der amtlichen Bekanntmachung geschieht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

(2) Im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind bekanntzumachen die verfassungsrechtlich oder kirchengesetzlich vorgeschriebenen Satzungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände oder Kirchengemeindeverbände.

(3) Sonstige Satzungen, soweit sie Außenwirkung entfalten, sind mit vollständigem Text bekanntzumachen

1. durch Abdruck in mindestens einer im Geltungsbereich der Satzung verbreiteten Tageszeitung oder
2. durch Abdruck in einem im Geltungsbereich der Satzung verbreiteten kommunalen oder staatlichen amtlichen Bekanntmachungsblatt oder
3. sofern der Geltungsbereich der Satzung es zuläßt, durch Aushang in den jederzeit allgemein zugänglichen Schaukästen der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes und /oder durch Anschläge an die Bekanntmachungstafeln der Kommunalgemeinde.

(4) In den Fällen von Absatz 3 Nr. 3 muß ein Hinweis auf die Satzung sowie Ort und Dauer der Aushänge vorher in einer im Geltungsbereich der Satzung verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht werden.

Die Aushangsfrist beträgt einen Monat, hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Beginn und Ende des Aushangs sind auf der Urschrift der Satzung mit Unterschrift und Kirchensiegel zu vermerken.

(5) Für Satzungen, die die innere Ordnung der Verwaltung von kirchlichen Körperschaften regeln, genügt als Bekanntmachung eine Aushändigung des vollständigen Textes an die beteiligten kirchlichen Körperschaften. Eine Ausfertigung der Satzung ist dem Nordelbischen Kirchenamt zuzuleiten.

(6) Die kirchliche Körperschaft hat die Art und Weise der Bekanntmachung in einer Satzung zu bestimmen, die insbesondere Bestimmungen enthalten muß über

1. die Art der Bekanntmachungsform,
2. im Falle der Bekanntmachung durch Abdruck in einer Tageszeitung deren namentliche Bezeichnung,
3. im Falle der Bekanntmachung durch Abdruck im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder in einem staatlichen oder kommunalen amtlichen Bekanntmachungsblatt
  - a) seine Bezeichnung,
  - b) die Angabe der Erscheinungsweise sowie Bezugsmöglichkeiten,
4. im Falle der Bekanntmachung durch Aushang die Bezeichnung der Aufstellungsorte der Bekanntmachungstafeln.

(7) Der Nachweis der amtlichen Bekanntmachung ist zu der Urschrift der Satzung zu nehmen (§ 2 Abs. 6).

(8) Zusätzlich wird empfohlen, in mehrmaligen Kanzelabkündigungen auf die Satzung und ihre Veröffentlichung hinzuweisen.

## § 5

### Inkrafttreten von Satzungen

(1) Satzungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das ist im Falle des Abdrucks in einer Tageszeitung, einem kommunalen oder staatlichen amtlichen Bekanntmachungsblatt oder dem Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der Ablauf des Erscheinungstages, im Falle des Aushangs der Ablauf der einmonatigen Aushangsfrist. Satzungen dürfen grundsätzlich keine Bestimmungen enthalten, nach denen sie zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten sollen.

(2) Fällt der Tag des Inkrafttretens auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt die Satzung dennoch mit dem Beginn dieses Tages in Kraft.

## § 6

### Schlußbestimmung

Die Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen in der Fassung vom 26. Februar 1991 (GVOBL. S. 145) außer Kraft.

\*

## Erläuterungen

### zur Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen

#### zu § 1:

Beispiele: Friedhofs- und Gebührensatzungen, Satzungen für Kindertageseinrichtungen und Seniorenheime, Kirchenkreisfinanzsatzungen.

Für die Gestaltung und Bekanntmachung der Kirchensteuerbeschlüsse nach § 13 Abs. 2 Kirchensteuerordnung vom 8. Oktober 1978 (GVOBL. S. 409) in der jeweils gültigen Fassung gehen die kirchensteuerrechtlichen Bestimmungen vor.

Vor der Beschlußfassung in den Gremien soll eine Rechtsförmlichkeitsprüfung durch die für die Genehmigung der Satzung zuständige Stelle durchgeführt werden.

Für die Änderung einer Satzung bedarf es einer Änderungssatzung. Ein einfacher Beschluß ist nicht ausreichend (vgl. Beispiel zu § 4 Abs.1).

#### zu § 2 Abs. 1:

Wenn Satzungen bisher als „Ordnungen“ (Benutzungsordnung, Gebührenordnung, Jugendordnung) bezeichnet wurden, ändert sich dadurch ihr Rechtscharakter nicht. Geschäftsordnungen sind keine Satzungen.

#### zu § 2 Abs. 2:

Beispiele:

1. Rechtsgrundlage für den Erlaß einer Kirchengemein德斯atzung ist Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m der Verfassung.
2. Für den Erlaß einer Kirchenkreissatzung ist Rechtsgrundlage Artikel 30 Abs.1 Buchstabe h der Verfassung.

Die Eingangsformel der Satzung könnte daher wie folgt lauten:

- zu 1.: Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth Kirchengemeinde Musterdorf hat aufgrund von Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m der Verfassung folgende Satzung beschlossen:
- zu 2.: Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreis Musterkreis hat aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung folgende Kirchenkreissatzung beschlossen:

#### zu § 2 Abs. 3:

Z.B. sind Kirchengemein德斯atzungen nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe h i. V. m. Artikel 35 Abs. 1 der Verfassung

und Satzungen der Kirchengemeindeverbände nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe h i. V. m. Artikel 51 Abs. 2 i. V. m. Artikel 35 Abs. 1 der Verfassung vom Kirchenkreisvorstand zu genehmigen, Kirchenkreissatzungen und Satzungen der Kirchenkreisverbände nach Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung vom Nordelbischen Kirchenamt.

Der Hinweis auf die erteilte Genehmigung erfolgt nach der Schlußformel der Satzung (vgl. das Beispiel zu § 2 Abs. 5)

#### zu § 2 Abs. 4:

Vgl. die Beispiele der Eingangsformel zu § 2 Abs. 2

#### zu § 2 Abs. 5:

Die Schlußformel für eine Kirchengemeindegemeinschaft könnte wie folgt lauten:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises (Name des Kirchenkreises) vom ..... Az.: ..... kirchenaufsichtlich genehmigt.

Musterstadt, den .....

Für den Kirchenvorstand:

	L.S.	
(Name) Vorsitzende(r)		(Name) weiteres KV-Mitglied
(Unterzeichnung erfolgt nach Erteilung der Genehmigung)		

Für Satzungen des Kirchengemeindeverbandes und des Kirchenkreises gilt dieses Beispiel entsprechend.

#### zu § 3 Abs. 2:

Ein Satzungsrecht, das eine Abgabenerhebung ermöglichen soll, muß die Abgabenhöhe nennen oder zumindest durch Angabe eines Abgabenmaßstabes die Abgaben für die Betroffenen berechenbar machen. So hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 13. Februar 1990 (Az.: 9 L 163/89, 6 A 80/88) entschieden, daß eine Kindergartensatzung nur dann Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen sein kann, wenn die Gebühren der Höhe nach festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht worden sind.

#### zu § 4 Abs.1:

Hierzu zählen auch Änderungssatzungen, durch die Satzungen geändert oder ergänzt werden.

Bei Satzungsänderungen werden in sich abgeschlossene Einzelregelungen oder Bestandteile davon (Teilsätze, Satzteile, Wörter, Satzzeichen, Ordnungsnummern usw.) aufgehoben oder gestrichen. An ihre Stelle tritt ein neuer Wortlaut – oder auch nicht-, oftmals werden neue oder ergänzende Regelungen eingefügt oder angefügt.

Eine Änderungssatzung, die sich darauf beschränkt, lediglich Änderungen dieser vorbezeichneten Art durch sog. Änderungsbefehle anzuordnen, ist im Regelfall in sich verständlich. Um die Arbeit mit der Änderungssatzung zu erleichtern, wird daher nachdrücklich empfohlen, sich auf folgende Änderungsarten zu beschränken:

- das Einfügen oder Anfügen neuer Normen, wenn diese in sich verständlich sind;
- die Neufassung der Gesamtnorm (z.B. Paragraph, Absatz, Satz oder weitere Unterliederung), wenn das reine Einfügen, Anfügen, Streichen, oder Ersetzen von Teilnormen in sich verständlich bleiben würde;

- die Aufhebung von Normen.

Bei umfangreichen Änderungen ist es immer zweckmäßiger, die gesamte Stammsatzung außer Kraft treten zu lassen und sie durch eine neue zu ersetzen.

Beispiel für eine Änderungssatzung:

Dritte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des  
Ev.-Luth. Kirchenkreises Musterkreis  
Vom ... (Ausfertigungsdatum der Änderungssatzung)

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Musterkreis hat aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung i. V. m. § 11 Finanzgesetz folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Musterkreis vom 30. November 1991 (GVOBl. 1992 S. 27), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Oktober 1996 (GVOBl. S. 230) [Ausfertigungsdatum der zweiten Änderungssatzung] wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 4

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ... ”

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) ... ”

3. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefaßt:

„ ... ”

4. § 7 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) ... ”

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlußformel (vgl. Beispiel zu § 2 Abs. 5)

#### zu § 4 Abs. 2:

Beispiel: Kirchenkreissatzungen, Kirchenkreisfinanzsatzungen, allerdings nicht Kirchengemeindegemeinschaften, obwohl sie in Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m der Verfassung genannt sind. Ihre Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist nicht vorgesehen, weil sie nur einen räumlich sehr begrenzten (gemeindlichen und nicht übergemeindlichen) Geltungsbereich haben.

Für die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt soll dem NKA eine Diskette mit dem im ASCII-Format gespeicherten Satzungstext zugesandt werden.

#### zu § 4 Abs. 3:

Hierzu zählen insbesondere die Gebührensatzungen für Kindertagesstätten und Friedhöfe.

Änderungssatzungen sind mit ihrem insoweit vollständigen Satzungstext abzdrukken, nicht also der sich durch die Änderungssatzung ergebende neue Wortlaut der Satzung.

Der Abdruck des Satzungstextes im Gemeindebrief einer Kirchengemeinde bewirkt nicht die amtliche Bekanntmachung nach Absatz 1 und ist daher rechtsunwirksam.

**zu § 4 Abs. 3 Nr. 2:**

So sollen nach § 9 Abs. 2 Friedhofsrichtlinien vom 18. Februar 1992 (GVOBL. S. 117) die Friedhofssatzungen und -gebührensatzungen für Friedhöfe im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden.

**zu § 4 Abs. 3 Nr. 3:**

Wann der Geltungsbereich der Satzung die Bekanntmachung durch Aushang zuläßt, kann nicht pauschal beantwortet werden. Anhaltspunkte bietet § 1 Abs. 1 Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 12. Juni 1979 (SH-GVOBL. S. 378), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 5. März 1998 (SH-GVOBL. S. 145). Danach ist die Bekanntmachung von Satzungen durch Aushang im kommunalen Bereich nur bei Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern möglich, wobei für jeweils angefangene 1000 Einwohner eine Tafel aufgestellt sein muß.

Ein Anschlag an die Bekanntmachungstafeln der Kommunalgemeinden ist insbesondere auch dann erforderlich, wenn sich das Gebiet einer Kirchengemeinde auf mehrere Kommunalgemeinden erstreckt; hier würden alleinige Anschläge in den Schaukästen an der Kirche und dem Gemeindebüro nicht ausreichen.

Entscheidend ist, daß jedes Gemeindeglied und jede Person, die Interesse daran hat, sich ohne unzumutbare Erschwernisse über den vollständigen Inhalt der Satzung unterrichten und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens feststellen kann. Ein allgemeiner Hinweis oder die Veröffentlichung von Textauszügen genügt nicht. Auch der Abdruck des Satzungstextes in mehreren Abschnitten („Fortsetzungsroman“) ist nicht zulässig. Es muß vielmehr der volle Wortlaut der Satzung in der vorgeschriebenen Weise bekanntgemacht werden.

Die Auslegung der Satzung bewirkt folglich nicht die amtliche Bekanntmachung. Auch die Aushändigung der Kindertagesstättensatzung an die Eltern ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung i. S. v. Absatz 1. Dadurch erlangt nur ein begrenzter Interessentenkreis, nicht aber die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Kenntnisnahme.

**zu § 4 Abs. 5:**

Beispiel: Rentamtssatzungen

**zu § 4 Abs. 6:**

Die Art und Weise der Bekanntmachung ist z. B. in der Kirchengemeinde- oder Kirchenkreissatzung zu bestimmen, die im Grunde alle wesentlichen Organisationsregelungen der Körperschaft enthält (vgl. Beispiel zu I.). Es kann aber auch eine besondere (Veröffentlichungs-) Satzung gewählt werden. Dies ist im übrigen auch für kommunale Satzungen vorgeschrieben [§ 5 Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 12. Juni 1979 (SH-GVOBL. S. 378), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 5. März 1998 (SH-GVOBL. S. 145)]. Sofern allerdings keine der genannten Mög-

lichkeiten umgesetzt wird, ist das Nähere der Bekanntmachung in der Satzung selbst (z. B. Kindertagesstättensatzung) zu regeln (vgl. Beispiele zu II.).

Beispiele für Satzungstext:

I. Beispiel für die Regelung in einer Kirchenkreissatzung:

§ ...  
Veröffentlichungen

Satzungen des Kirchenkreises (Name des Kirchenkreises) werden bekanntgemacht durch

1. Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Es führt die Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“, erscheint monatlich und ist beim Nordelbischen Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel gegen den jeweils aktuellen Bezugspreis zuzüglich einer Zustellgebühr zu beziehen oder

2. Veröffentlichung in den folgenden Tageszeitungen:

Kieler Nachrichten  
Holsteinischer Courier

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat.

II. Beispiele für die Regelung in der Satzung selbst:

1. Bekanntmachung im GVOBL. der NEK  
(§ 4 Abs. 2)

§ ...  
Veröffentlichung

Diese Satzung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“, erscheint monatlich und ist beim Nordelbischen Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel gegen den jeweils aktuellen Bezugspreis zuzüglich einer Zustellgebühr zu beziehen<sup>1</sup>.

2. Bekanntmachung in einer Tageszeitung  
(§ 4 Abs. 3 Nr. 1)

§ ...  
Veröffentlichung

Diese Satzung wird in folgenden Tageszeitungen bekanntgemacht:

Kieler Nachrichten  
Holsteinischer Courier

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat.

3. Bekanntmachung in staatlichen oder kommunalen amtlichen Bekanntmachungsblättern  
(§ 4 Abs. 3 Nr. 2)

§ ...  
Veröffentlichung

Diese Satzung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischenhagen veröffentlicht. Es führt

<sup>1</sup> Stand Mai 1998: Preis 35,00 DM/jährlich

die Bezeichnung „Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen“, erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, ist bei der Amtsverwaltung Dänischenhagen kostenlos erhältlich und wird allen Haushaltungen in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt.

4. Bekanntmachung durch Aushang in Schaukästen  
(§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4)

§ ...  
Veröffentlichung

Diese Satzung wird durch Aushang an der/den Bekanntmachungstafel(n), die sich ... befindet/befinden, während einer Dauer von einem Monat bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. In der Tageszeitung „Husumer Nachrichten“ wird auf den Aushang hingewiesen.

Beispiel für den Zeitungstext:  
(Rubrik: Bekanntmachungen/Handelsregister)

Die Satzung (Name der Satzung) vom ... wird in der Zeit vom ... bis ... in folgenden Schaukästen der Kirchengemeinde (Name der Kirchengemeinde) sowie der Kommunalgemeinde (Name der Gemeinde) ausgehängt:

– (Auflistung der Orts- und Straßenbezeichnung der Schaukästen)

**zu § 5 Abs.1:**

Die Grundsätze für eine rechtmäßige Rückwirkung von Rechtsnormen ergeben sich aus verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Danach ist eine Rückwirkung von Satzungen u.a. möglich, wenn

- Unrecht behoben, ungeschriebenes Recht, Rechtsgrundsätze oder verfassungsgestaltende Grundentscheidungen spezialisiert,
- lediglich Vorteile gewährt,
- verletzte Rechte geheilt oder
- unvollständige oder unklare Gesetze (Satzungen) berichtigt oder vollziehbar gemacht, ungeordnete Schwebezustände bereinigt werden

(vgl. ausführlicher Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht I, C.H. Beck Verlag München, 10. Auflage, § 27, Nr. 3 Rdnr. 6 ff mit weiteren Nachweisen).

Kiel, den 8. September 1998

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag  
Görlitz

Az: 1000-4 / R 1

**Kollekten im Jahr 1999**

Die Kirchenleitung hat am 17./18. August 1998 nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. i. der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den Kollektenplan für das Jahr 1999 beschlossen, der nachstehend veröffentlicht wird.

Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143) i.d.F. vom 6. Oktober 1978 (GVOBl. S. 351). Besonders weisen wir auf § 4 der Kollektenordnung hin. Danach wird die Kollekte an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle, in der Regel als Dankopfer während des Liedes nach dem Kanzelsegen eingesammelt, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung abgekündigt worden ist.

Eine allgemein verbindliche Kollekte darf nicht mit Kollekten für andere Zwecke verbunden werden. Neben der während des Gottesdienstes eingesammelten Kollekte kann am Ausgang eine zusätzliche Beckensammlung durchgeführt werden. Über deren Zweckbestimmung, die bekanntzugeben ist, entscheidet der Kirchenvorstand. Es entspricht nicht dem Sinn dieser Bestimmung der Kollektenordnung, die Pflichtkollekte neben einer Kollekte für andere Zwecke z. B. am Ausgang einzusammeln, auch dann nicht, wenn dabei auf die unterschiedliche Zweckbestimmung hingewiesen wird.

**Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 1999, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.**

Kiel, den 31. August 1998

Im Auftrage  
Dr. Höcker

Az.: 8160-0 – T III / T 1

## Kollektenplan 1999 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar 1999	Neujahrstag	offen
2.	3. Januar 1999	1. Sonntag nach Neujahr	Nordelbische Bibelgesellschaften e.V. und Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe)
3.	6. Januar 1999	Tag der Erscheinung des Herrn: Epiphantias	offen; Empfehlung: Projekt des Nordelbischen Missionszentrums
4.	10. Januar 1999	1. Sonntag nach Epiphantias	Ev.-Luth. Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen, Hamburg
5.	17. Januar 1999	2. Sonntag nach Epiphantias	Ev. Stadtmission Kiel e.V. und Hamburger Stadtmission
6.	24. Januar 1999	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Stiftung Diakoniewerk Kropp und Schwesternschaft im Ev. Krankenhaus Bethesda, Hamburg
7.	31. Januar 1999	3. Sonntag vor der Passionszeit: Septuagesimae	Diakonische Werke Schleswig-Holstein und Hamburg: Arbeit an Suchtgefährdeten und Träger der Suchtkrankenarbeit
8.	7. Februar 1999	2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae	offen
9.	14. Februar 1999	1. Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi	Das Rauhe Haus Hamburg und Kirchlicher Verein für Diakonie in Hamburg-Volksdorf
10.	21. Februar 1999	1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit	Hoffnung für Osteuropa
11.	28. Februar 1999	2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere	offen; Empfehlung: a) Diakonische Werke Schleswig-Holstein und Hamburg: Flüchtlingsarbeit b) Weißer Ring e.V. (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird ein Verwendungszweck nicht angegeben, wird die Kollekte auf die Projekte aufgeteilt.)
12.	7. März 1999	3. Sonntag der Passionszeit: Okuli	Bahnhofsmissionen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Altona
13.	14. März 1999	4. Sonntag der Passionszeit: Laetare	offen
14.	21. März 1999	5. Sonntag der Passionszeit: Judika	Lutherische Kirchen in Osteuropa: a) Osteuropa-Projekt des Martin-Luther-Bundes b) Russ.-orthodoxe Partnerkirche in St. Petersburg (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird ein Verwendungszweck nicht angegeben, wird die Kollekte auf die Projekte aufgeteilt.)
15.	28. März 1999	6. Sonntag der Passionszeit: Palmarum	offen; Empfehlung: Missionarische Jugendarbeit des Christlichen Vereins Junger Menschen in der NEK
16.	1. April 1999	Gründonnerstag	offen
17.	2. April 1999	Karfreitag	Landesverein für Innere Mission, Rickling
18.	4. April 1999	Ostersonntag	Nordelbisches Missionszentrum
19.	5. April 1999	Ostermontag	offen
20.	11. April 1999	1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti	offen
21.	18. April 1999	2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini	Besondere seelsorgerliche Dienste in der NEK: a) Aidsseelsorge b) Telefonseelsorge c) Krankenhausesseelsorge
22.	25. April 1999	3. Sonntag nach Ostern: Jubilate	offen
23.	2. Mai 1999	4. Sonntag nach Ostern: Kantate	offen; Empfehlung: a) Diakonische Werke Schleswig-Holstein und Hamburg: Flüchtlingsarbeit b) Partnerkirchen im Baltikum (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird ein Verwendungszweck nicht angegeben, wird die Kollekte auf die Projekte aufgeteilt.)
24.	9. Mai 1999	5. Sonntag nach Ostern: Rogate	Kirchliche Gedenkstättenarbeit in den ehemaligen Konzentrationslagern Neuengamme und Ladelund (jeweils 50 %)
25.	13. Mai 1999	Christi Himmelfahrt	offen
26.	16. Mai 1999	6. Sonntag nach Ostern: Exaudi	offen
27.	23. Mai 1999	Pfingstsonntag	Ökumenisches Opfer (Es werden drei Projekte der Ökumenischen Centrale zur Auswahl durch den Kirchenvorstand vorgeschlagen. Wird ein Verwendungszweck nicht angegeben, wird die Kollekte auf die drei Projekte aufgeteilt.)
28.	24. Mai 1999	Pfingstmontag	offen
29.	30. Mai 1999	Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	Diakonisches Werk der EKD

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
30.	6. Juni 1999	1. Sonntag nach Trinitatis	a) Christlicher Blindendienst b) Familienhilfe der Diakonischen Werke Schleswig-Holstein und Hamburg c) Nordelbisches Frauenwerk
31.	13. Juni 1999	2. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Deutscher Ev. Kirchentag
32.	20. Juni 1999	3. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe
33.	27. Juni 1999	4. Sonntag nach Trinitatis	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
34.	4. Juli 1999	5. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbisches Missionszentrum
35.	11. Juli 1999	6. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: a) Partnerkirchen im Baltikum b) Verein Migration e.V. (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, wird die Kollekte auf die Projekte verteilt.)
36.	18. Juli 1999	7. Sonntag nach Trinitatis	Ev. Jugendgemeinschaftswerk des Diakonie-Hilfswerkes und St. Nikolaiheim Sundsacker
37.	25. Juli 1999	8. Sonntag nach Trinitatis	Lutherischer Weltdienst (Projekt des Lutherischen Weltbundes)
38.	1. August 1999	9. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
39.	8. August 1999	10. Sonntag nach Trinitatis	Versöhnungsarbeit zwischen Juden und Christen a) Projekt des Arbeitskreises Christen und Juden b) Projekt des Nordelbischen Vereins für Zeugnis und Dienst unter Juden und Christen e.V. (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, fließen $\frac{2}{3}$ des Ertrages dem Projekt a) und $\frac{1}{3}$ dem Projekt b) zu.)
40.	15. August 1999	11. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Diakonische Werke Schleswig-Holstein und Hamburg; Ev. Gemeindegewerkschaft Schleswig-Holstein und Zurüstung in der Gemeindekrankenpflege Hamburg
41.	22. August 1999	12. Sonntag nach Trinitatis	offen
42.	29. August 1999	13. Sonntag nach Trinitatis	Martin-Luther-Bund
43.	5. September 1999	14. Sonntag nach Trinitatis	Ev. Stiftung Alsterdorf und Diakonissenwerk Jerusalem e.V., Hamburg
44.	12. September 1999	15. Sonntag nach Trinitatis	Pflegerische Dienste a) Vorwerker Heime, Lübeck b) Stiftung Anscharhöhe, Hamburg c) Martha-Stiftung, Hamburg
45.	19. September 1999	16. Sonntag nach Trinitatis:	Blaues Kreuz in der Ev. Kirche e.V.
46.	26. September 1999	17. Sonntag nach Trinitatis: Tag des Erzengels Michael und aller Engel	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
47.	3. Oktober 1999	18. Sonntag nach Trinitatis: Erntedankfest	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
48.	10. Oktober 1999	19. Sonntag nach Trinitatis	Projekt des Gustav-Adolf-Werkes
49.	17. Oktober 1999	20. Sonntag nach Trinitatis	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
50.	24. Oktober 1999	21. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbische Seemannsmission
51.	31. Oktober 1999	Gedenktag der Reformation	offen
52.	7. November 1999	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Werkekollekte a) Nordelbisches Frauenwerk b) Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, wird die Kollekte auf die Projekte aufgeteilt.)
53.	14. November 1999	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	offen; Empfehlung: Dienste der Versöhnung a) Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge Schleswig-Holstein und Hamburg b) Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden c) amnesty international Schleswig-Holstein und Hamburg
54.	17. November 1999	Buß- und Bettag	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
55.	21. November 1999	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	offen
56.	28. November 1999	1. Sonntag im Advent	Brot für die Welt
57.	5. Dezember 1999	2. Sonntag im Advent	offen
58.	12. Dezember 1999	3. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Theodor-Schäfer Berufsbildungswerk, Husum und Bugenhagen-Berufsbildungswerk Timmendorfer Strand
59.	19. Dezember 1999	4. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Projekt des Evangelischen Bundes
60.	24. Dezember 1999	Heiligabend	Brot für die Welt
61.	25. Dezember 1999	1. Weihnachtstag	offen
62.	26. Dezember 1999	2. Weihnachtstag	offen
63.	31. Dezember 1999	Altjahrsabend	Projekte der Diakonischen Werke Schleswig-Holstein und Hamburg

**Pfarrstellenaufhebung**

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Kirchenkreis Rantzau (mit Wirkung vom 1.11.1998).

Die bisherige 4. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 3. Pfarrstelle, die bisherige 5. Pfarrstelle mit ihrer gegenwärtigen Stelleninhaberin wird 4. Pfarrstelle.

Az.: 20 Glückstadt (3) – P II / P 3

**Ungültigkeitserklärung von Siegelstempeln**

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen im Kirchenkreis Niendorf sind durch Einbruchdiebstahl im August 1998 die nachstehend abgebildeten Siegelstempel verlorengegangen. Sie werden hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Geltung gesetzt.

Kiel, den 9. September 1998

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 9153-Schnelsen – R II / R I

**Bekanntgabe eines Kirchensiegels**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 18. August 1998

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

Az.: 9153 – Weddingstedt – R II / R I

Kirchenkreis Norderdithmarschen

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Weddingstedt“



**Berichtigung**

**Geschäftsverteilungsplan für das Nordelbische Kirchenamt**

Dezernat VH – Seite 2

Die Telefonnummer von Frau Wulf lautet richtig: 600

Dezernat T – Seite 3

Die Telefonnummer von OKR Dr. Heling lautet richtig: 901

Wir bitten um handschriftliche Abänderung.

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg im Kirchenkreis Neumünster ist die 1. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Henstedt (Erlöserkirche im Ortsteil Henstedt) vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zu dem Pfarrbezirk in Henstedt, der auch das Dorf Waken-dorf II umfaßt, gehören 3.000 Gemeindeglieder. Zentraler Mittelpunkt allen Gemeindelebens ist die allsonntäglich gefeierte Evangelische Messe nach Agende I in liturgischen Gewändern.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor / eine Pastorin, der / die in der festen Bindung an Schrift und Bekenntnis die Menschen mit dem Evangelium vertraut macht und den missionarischen Gemeindeaufbau in allen Bereichen kirchlichen Wirkens bewußt fördert.

Die Schwerpunkte der gesamten Gemeindearbeit sollen im Pastorentrio im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand durchdacht und aufgeteilt werden. Der Kirchenvorstand legt großen Wert auf ein einvernehmliches Miteinander zwischen den PastorenInnen und MitarbeiterInnen.

Die erste Pfarrstelle hat eine eigene Predigtstätte (Erlöserkirche) in Henstedt. Zu der Pfarrstelle gehören ein modernes Pastorat und ein Gemeindehaus, die in unmittelbarer Nähe zur Kirche liegen.

Die Großgemeinde Henstedt-Ulzburg, 19 km nördlich von Hamburg gelegen, zählt über 24.000 Einwohner. Alle Schulanfänger sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Rüß, Hamburger Straße 30, 24558 Henstedt-Ulzburg, Tel. 0 41 93 / 99 75 11 / 10, Pastor Siegmund, Schulstraße 1, 24558 Henstedt-Ulzburg, Tel. 0 41 93 / 99 75 12 / 13, sowie Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 10, 24534 Neumünster, Tel. 0 43 21/49 81 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Henstedt-Ulzburg (1) – P 3

\*

In der Kirchengemeinde Langenfelde im Kirchenkreis Niendorf ist die 3. Pfarrstelle (Bezirk Osterkirche) vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Langenfelde ist am 1. September 1996 durch Zusammenschluß der beiden bisherigen Langenfelder Kirchengemeinden „Zum guten Hirten“ und „Osterkirche“ gebildet worden. Der Kirchenvorstand wünscht, daß der Pastor / die Pastorin in guter kollegialer Zusammenarbeit mit dem Pastorenehepaar im Bezirk „Zum guten Hirten“ und den anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Gemeindearbeit gestaltet. Dabei ist Sensibilität im Hinblick auf die Arbeit im Gemeindebezirk, vor allem aber auch auf die Chancen einer zukünftigen Entwicklung der Gesamtgemeinde gefragt. Auch die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Stadtteil Stellingen / Langenfelde hat sich in den letzten Jahren intensiviert.

Die Gottesdienste finden in der 1961 erbauten Osterkirche statt, einem kleinen überschaubaren Kirchraum, in dem sich gut traditionelle wie neuere Gottesdienstformen gestalten lassen (z.Z. in einem zeitversetzten Modell mit zwei in der Regel durch einen Pastor / eine Pastorin gestalteten Gottesdiensten an jeweils einem Sonntag in beiden Kirchen der Gemeinde). Gelegentlich findet ein Gottesdienst im Alten- und Pflegeheim in der Hagenbeckstraße statt. Lange Jahre war Seniorenarbeit ein Schwerpunkt im Gemeindeleben des Bezirks Osterkirche, der Bezirk ist jedoch im Umbruch, was die Generationenstruktur angeht. Die Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen wird im jährlichen Wechsel mit dem Bezirk „Zum guten Hirten“ gestaltet.

An Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind im Bezirk Osterkirche beschäftigt: eine Sekretärin an drei Vormittagen in der Woche, als Honorarkräfte ein Küster, eine Raumpflegerin und ein Kirchenmusiker.

Das in den fünfziger Jahren errichtete Pastorat ist in gutem Zustand; es liegt in einer ruhigen Wohnstraße mit Einzelhausbebauung. Daneben gibt es im Gemeindebezirk auch mehrgeschossige Bebauung. Grundschule und Gesamtschule befinden sich in unmittelbarer Nähe, andere Schulen und viele andere Einrichtungen sind verkehrsgünstig zu erreichen (Nähe U-Bahnstation Lutterothstraße).

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Postfach 61 03 46, 22423 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Horst Simonsen und Pastorin Uta Simonsen-Engel (Tel. 040 / 54 31 09), der geschäftsführende stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Frank Weischer (Tel. 040 / 54 61 14) und Propst Willi Rogmann (Tel. 040 / 58 950 – 201).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Langenfelde (3) – PI / P 2

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Emmauskirche in Hamburg-Wandsbek sucht

**eine Diakonin/einen Diakon oder  
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter  
mit sozialpädagogischer bzw.  
religionspädagogischer Qualifikation**

für eine halbe Stelle, die/der den Bereich Jugendarbeit selbst verantwortet und im Konfirmandenunterricht mitarbeiten möchte.

Wir sind eine kleine, überschaubare Gemeinde mit etwa 2.500 Gemeindegliedern und wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der mit ihrer/seiner Arbeitsfreude und Phantasie zu den anderen neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern paßt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Emmausgemeinde, Walddorferstr. 369, 22047 Hamburg.

Auskünfte erteilen Kirchenvorsteher Martin Wieprecht, Tel. 040/668 36 91, und Pastor Jürgen Dohrn, Tel. 040/66 15 96.

Az.: 30 – Emmaus Hamburg-Wandsbek – E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**einen nebenberuflichen C-Kirchenmusiker/  
eine nebenberufliche C-Kirchenmusikerin,**

der/die die Gottesdienste musikalisch begleitet und sich mit seinen kirchenmusikalischen Fähigkeiten in das Gemeindeleben einbringt. Die Kirchengemeinde feiert sonntäglich einen Gottesdienst. Ziethen liegt in unmittelbarer Nähe von Ratzeburg.

In unserer alten, hübschen Dorfkirche steht mit einer Rieger-Orgel, erbaut 1988, ein Instrument mit zehn klingenden Stimmen und einem Manual und Pedal.

Die Vergütung richtet sich nach den Richtlinien für nebenberufliche Kirchenmusiker. Kirchenmitgliedschaft wird vorausgesetzt.

Nähere Informationen erteilt Pastor W. Rogge unter der Tel.-Nr. 0 45 41/8 26 08.

Bewerbungen sind umgehend an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen, Kirchstraße 21, 23911 Ziethen, zu richten.

Az.: 30 Ziethen – T 2 / T III

### Personalnachrichten

#### Ordiniert:

Am 7. Juni 1998 der Vikar Dr. Thomas Schaack.

Am 7. Juni 1998 die Vikarin Kerstin Schaack.

#### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.9.1998 der Pastor z.A. Frank Boy sen, z.Z. in Schenefeld, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1.9.1998 der Pastor z.A. Dirk Fanslau, z.Z. in Jevenstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1. November 1998 die Pastorin Dorothea Heiland, bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 16.9.1998 der Pastor Gerhard Heil, bisher in Itzehoe, zum Pastor der Pfarrstelle der St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Mit Wirkung vom 1.10.1998 die Pastorin z.A. Vivian Wendt, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Kirchenkreis Niendorf.

#### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.9.1998 die Wahl des Pastors z.A. Hans-Heinrich Ehlers, z.Z. in Tinnum, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum/Sylt mit dem Dienstsitz in Tinnum, Kirchenkreis Südtondern.

#### Berufen:

Mit Wirkung vom 1.4.1999 bis einschließlich 30.6.2002 der Pastor Dieter Bernard in das Amt eines Dozenten in der Ev.-Luth. Kirche von Papua Neuguinea (Erneute Berufung).

#### Eingeführt:

Am 22.8.1998 der Pastor Dr. Friedrich Brandi-Hinrichs als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

Am 23.8.1998 der Pastor Michael Bruhn als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum-Rödemis, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Am 21.6.1998 der Pastor Olaf Krämer als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Gemeinde St. Gabriel in Hamburg-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –.

Am 23.8.1998 der Pastor Uwe Nissen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 - 24033 Kiel

Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt

Am 21.6.1998 der Pastor Jörg Sandvoss-Leptin als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Berge-dorf.

Am 23.8.1998 die Pastorin Kirsten Sattler als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchen-kreis Segeberg.

Am 30.8.1998 der Pastor Dirk Sobott als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog, Kir-chenkreis Süderdithmarschen.

#### Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Dr. Horst Gloy im Amt des Leiters der Arbeitsstätte Hamburg des Pädagogisch-Theologi-schen Instituts Nordelbien über den 1.7.1998 hinaus bis einschließlich 31.12.1999.

Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Jens-Otto Jen-sen für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um ein Jahr über den 31.3.1999 hinaus.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 15. September 1998 die Pastorin im Probedienst Brigitte Gottuk, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenver-hältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchen-kreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.

Mit Wirkung vom 1. September 1998 die Pastorin im Probedienst Kirstin Mewes-Goeze, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestellten-

verhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Mit Wirkung vom 16. September 1998 der Pastor z.A. Dr. Thomas Schaack unter Begründung eines Dienstverhält-nisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50% –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordelum, Kirchen-kreis Husum-Bredstedt (gemeinsame Pfarrstellenverwal-tung mit der Ehefrau).

Mit Wirkung vom 16. September 1998 die Pastorin z.A. Kerstin Schaack unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50% –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordelum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann).

#### Eingestellt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 der Pastor Carsten Pfeiffer, z.Z. in List/Sylt in den hauptamtlichen Dienst der Militärseelsor-ge als Ev. Standortpfarrer Neumünster.

#### Entlassen:

Mit Wirkung vom 1.10.1998 der Pastor z.A. Stefan Kramer, bisher in Barsbüttel, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.12.1998 der Pastor Gerhard Schmidt, z.Z. in der Kirchengemeinde Langenhorn, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.